

Bereich: Integrierte Aufsicht
GZ: FMA-LE0001.220/0008-LAW/2010

Bitte diese Zahl immer anführen!

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstrasse 2b
1030 Wien

Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 -4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 25.08.2010

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden – Stellungnahme der FMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes wie folgt Stellung nehmen zu können:

Zu 3 Abs. 3 Z 3 E-Geldgesetz 2010-E:

Es könnte entweder im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen beispielhaft zum Ausdruck gebracht werden, welche Tätigkeiten eine Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder der in Z 1 erwähnten Erbringung von Zahlungsdiensten in Zusammenhang stehen, darstellen. Zu denken wäre aus Sicht der FMA an die in § 5 Abs. 2 Z 1 ZaDiG genannten Tätigkeiten.

§ 4 Abs. 3 Z 5 E-Geldgesetz 2010-E

Die Verpflichtung des Vorliegens des Hauptberufes mindestens eines Geschäftsleiters innerhalb des Bankwesens, Zahlungsdienstewesens oder E-Geldwesens wird seitens FMA als sehr sinnvoll erachtet. Korrespondierend zu dieser Norm wird vorgeschlagen, auch § 7 Abs. 1 Z 15 ZaDiG um das E-Geldwesen zu ergänzen.

Zu § 5 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010-E:

Gem. § 4 Abs. 6 E-Geldgesetz 2010-E hat die FMA bei Konzessionserteilung zum Betrieb einer Zweigstelle eines ausländischen E-Geld-Institutes (§ 4 Abs. 2) die Kommission unverzüglich zu informieren. In § 5 (der RL 2009/110/EG folgend) findet sich aber keine ausdrückliche Regelung, ob die Kommission auch über eine Rücknahme oder das Erlöschen der Konzession zum Betrieb einer Zweigstelle eines ausländischen E-Geld-Institutes zu informieren wäre. Sinnvoll wäre es vorzusehen, dass die FMA die Kommission auch davon informieren kann.

Zu § 7 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 E-Geldgesetz 2010-E:

Da beide Bestimmungen auf die Änderung der Sicherung der Kundengelder abstellen wird aus Konsistenzgründen vorgeschlagen, diese Anzeigepflichten in Abs. 1 Z 9 für Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste wortgleich zu regeln.

Zu § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010-E:

Es sollte explizit klargestellt werden, ob bei Nichtnachkommen der Verpflichtung zur vorigen Unterrichtung der FMA die Stimmrechte automatisch ruhen (analog § 20 Abs. 4 BWG), oder ob die FMA auch in diesem Fall das Ruhen der Stimmrechte zu beantragen hat.

Zu § 9 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010-E:

Nach dem Entwurf dürfen Nebendienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 5 nur im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld oder der Erbringung von Zahlungsdiensten erbracht werden. Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Definition der konzessionsfreien Nebendienstleistungen so weit sein muss, weil durch den momentanen Verweis auch jede sonstige Geschäftstätigkeit, die nicht in der Ausgabe von E-Geld besteht, mitumfasst wäre.

Zu § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010-E:

Es könnte im ersten Satz auch ein Verweis auf § 3 Abs. 4 leg. cit. eingefügt werden, damit klargestellt ist, dass die Abschlussprüfer auch das Verbot des Einlagengeschäfts zu prüfen haben.

Zu § 15 Abs. 1 ZaDiG-E:

Die FMA begrüßt diese Klarstellung, die ergänzend auch in § 7 Z 7 leg. cit. vorgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Für den Vorstand

Dr. Birgit Puck
Abteilungsleiterin

Dr., LL.M. Sergio Materazzi

elektronisch gefertigt